

Willkühr (d. h. Ortsstatuten über das Erbrecht) genehmigt.¹⁾

beim Flach und Garn, der Frau Bettbüchlein, der Frau Kasten und Lade. — Dem Mann soll sein Bett aufgerichtet werden und auch seinem Hausgesinde nach Erforderung seines Hauses, und ihm fallen auch die beiden besten Kleider zu. — Den Gastgebern (Gastwirthen) sollen ihre gewöhnlichen Gastbetten, die zum Erbe, und nicht zur Gerade gehören, bleiben. — Hergewette und Gerade soll auf dem Todtenbette Niemand zu Nachtheil übergeben noch bestimmt werden. — Von Hergewette und Gerade braucht man keine Schulden zu bezahlen. — Wo Hergewette und Gerade über Jahr und Tag nicht gefordert werden, fällt es dem Rathe anheim.

¹⁾ Copialbuch f. 49: Wir, Moritz, Herzog u. s. w., thun kund, daß uns der Rath unsrer Stadt Hain angezeigt hat, daß bei ihnen in Todesfällen des Erbes wegen oft große Irrungen entstanden sind, welche um so schwieriger wurden, weil es in den umliegenden Städten betreffs der Willkühr anders gehalten wird. Mit diesen haben sie sich nun unter Zustimmung ihrer Gemeinde möglichst verglichen, darnach eine neue Willkühr und nebenbei auch einige andre Artikel aus alten Statuten aufgesetzt und uns um Bestätigung derselben gebeten. Die Artikel lauten (im Auszuge) folgendermaßen. Wenn ein Mann stirbt, so erhält das Heergeräthe der nächste Schwertmagen; von dem übrigen Erbe empfängt die Frau ein Dritteltheil, die Kinder zwei u. s. w. Außerdem gehören der Frau alle ihre „Kleider und Geschmuck, es sei an Silber, Spangen, Hefsten, Gürteln, Gülden, silbernen Ketten und Ringen, dazu ein gemacht Bette mit zwei Kissen, mit zwei Keilachen, einer Decke und Andrem, was sie sammt ihrem Manne zu täglichem Lager gebraucht, ferner all ihr Sechswochengeräthe.“ Wenn weder Kinder noch die Eltern des Mannes am Leben sind, so bekommt die Frau vor der Theilung des Erbes mit den übrigen Verwandten „ungeachtet ob ihr Mann einen Gasthof bewohnt und darin verstorben, zu voller Gerade alle Betten, Pfähle, Kissen, Keilach, Tischtücher, Handquehlen, Badelachen, Keimat, geschnitten und ungeschnitten, auch davon man es erzeuget, als Lein, Flach, Garn, gefotten oder ungefotten, den Waschkessel, Schalaunen, Cöpfe, Umhänge, Tische, Siedeln, Kisten, Kasten, Laden, Bankpfähle, Stuhlkissen, Becken, Leuchter, Bücher, so die Frau für sich gebraucht, und alles Küchengeräthe. Nur daß sie dem Schwertmagen den Heerpstuhl davon bereite. Was aber zum Kram und Handel gehört, fällt ins Erbe.“ Ist außer der Frau gar kein Erbe vorhanden, so empfängt sie zwei Theile, während der dritte Theil sammt dem Heergeräthe dem Rathe zufällt, welcher auch das Heergeräthe einzieht, falls kein Schwertmagen sich meldet, es Jahr und Tag, d. h. ein Jahr und sechs Wochen aufbewahrt, darnach zum Nutzen der Gemeinde verwendet. Zum Heergeräthe gehören ein Schwert oder Messer, der „Pejschirring“ (Siegelring), des Mannes beste tägliche Kleider, Bücher, die der Mann für sich gebraucht, und der Heerpstuhl, das sind zwei Betten, ein Pfuhl, ein Kissen, zwei Keilach, ein Tischtuch, eine Handquehle, ein Bankpfuhl, ein Stuhlkissen, zwei zinnerne oder, wo davon nichts vorhanden ist, hölzerne Schüsseln, „alles nächst dem besten. Was aber der Stücke da nicht sein (nicht da ist), die darf man auch nicht geben. Aber der Harnisch soll nach der Stadt Ordnung, wie den der Rath auf ein jegliches Haus gesetzt hat, bleiben und nicht aus dem Hause verändert werden.“ Sondern ein jeglicher Brauerbe soll dem Schwertmagen 15 Groschen, ein kleines Haus aber, das kein Baurecht besitzt, 5 Gr. geben, damit der Harnisch im Hause bleibt. Unter den Erben haben den Vorrang diejenigen, welche „in absteigender oder aufsteigender Linie von des Mannes Geschlecht vorhanden sind nach rechter Siebenzahl.“ Ein jegliches Weib vererbt nach ihrem Tode „ihre Gerade an die nächste ebenbürtige Nisttel, die ihr von einem Weibe und der Spindeln halben zugehört.“ Stirbt die Frau vor dem Manne, und sind Kinder oder Kindesinder u. s. w. vorhanden, so sollen die Töchter oder „Medelein“ nach rechter „Siebenzahl“ allen Schmuck, Sechswochengeräthe u. s. w., der Mann aber ein gutes Bette mit Pfuhl, Kissen und Keilachen, auch den besten Tisch, bedeckt, und eine Handquehle zum voraus bekommen, das Uebrige fällt zur einen Hälfte dem Manne, zur andern den Kindern zu. „Die berathenen und ausgegebenen Töchter empfangen nicht gleichen Antheil wie die unberathenen, sondern für die letzteren wird zuvor soviel weggenommen, als die bestatteten zu ihrer Abfertigung erlangt haben.“ Wenn die verstorbene Frau keine Anverwandten in absteigender oder aufsteigender Linie hat, so soll der Mann „der nächsten Freundin nach der Spindel“ (jedoch nur, wenn sie von Enden und Städten ist, von wo man gegen den Hain ebenfalls Gerade verabfolgt) geben ein Paar Kleider u. s. w. So lange ein Wittwer sich nicht wieder verheirathet, braucht er den Kindern, falls dieselben bis zum Tode der Mutter auch ehelos geblieben sind, nichts zu geben, will er sich aber „verändern“, so sollen die Kinder von den Gütern, welche Mann und Weib zusammen erworben haben, den Muttertheil, d. h. das Drittel bekommen, wenn aber die Hälfte des von der Mutter dereinst zugebrachten Gutes mehr beträgt, als jenes Drittel, so sollen sie die bezeichnete Hälfte empfangen u. s. w. Stirbt ein Weib, ohne außer ihrem Manne irgend welche Erben zu hinterlassen, so gebührt dem Rathe der dritte Theil des zugebrachten Gutes und die Gerade. Es soll aber Mann und Weib durch diese Willkühr nicht verboten sein, dem Ehegatten mehr zu vermachen, doch ist dazu die vorherige Genehmigung des Rathes nothwendig. Der Rath soll überhaupt in allen obberührten Stücken und Fällen ein